

Rosenbacher Anzeiger

Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Rosenbach und dessen Mitgliedsgemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau

3. Jahrgang - Ausgabe Januar 2004

02.01.2004

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Leubnitz

Gemeinde Leubnitz
Am Park 1
08539 Leubnitz

Bekanntmachung der Gemeinde Leubnitz über die Widmung von Straßen in der Gemeinde Leubnitz Ortsteil Rößnitz (Vogtlandkreis) vom 16.12.2003

Gemäß § 6 des Sächsischen Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261) i.V.m. dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Leubnitz vom 16.12.2003 widmet die Gemeinde Leubnitz folgende Straßen zur Gemeindestraße

1. Straßenbeschreibung :
 - 1.1 Gemeindefraße - "Zum Turm"
Anfangspunkt: Einmündung Teichstraße im Rittergut
Endpunkt: Baugrundstück Flurstück 62/6
Länge: 0,033 km
2. Bescheid
 - 2.1. Die unter Nr. 1.1. näher bezeichnete Straße wird zur öffentlichen Gemeindefraße gewidmet.

- 2.2. Widmungsbeschränkungen
- keine -
- 2.3. Der Bescheid tritt am 14.02.2004 in Kraft.
3. Einsichtnahme
Die Bescheide können im Verwaltungsverband Rosenbach, Bauamt, Zimmer 11, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer in der Zeit vom 12.01.2004 bis 13.02.2004 während der Dienstzeiten eingesehen werden.
4. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bauamt, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer einzulegen.

Leubnitz, den 22.12.2003
Michaelis - Bürgermeister

Gemeinde Leubnitz
Am Park 1
08539 Leubnitz

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) und § 21 Absatz 1, 2, 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.1998 (SächsGVBl. S. 54) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Leubnitz in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Leubnitz vom 21.11.2001

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Leubnitz vom 21.11.2001 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Kostenersatzungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der Feuerwehr Leubnitz erhält folgende Fassung:

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr Leubnitz

I. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereintrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereintrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur

Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 7 SächsBrandschG durchführen zu können. Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Kostenerstattungs-/Gebührenpflichtigen getragen.

I.1. Ehrenamtliches Personal
Aufwendersatz für den Einsatz von ehrenamtlichen Personal wird als Pauschale in Höhe von 22,00 €/h verlangt. Entsteht darüber hinaus dem Träger der Feuerwehr ein Aufwand durch die Verpflichtung zur Erstattung von Verdienstausfall oder der Fortzahlung von Arbeitsentgelt, so sind die tatsächlichen Stundenkosten maßgebend.

II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

Verrechnungssätze je Stunde

- | | |
|--|---------|
| II.1. Löschfahrzeuge | |
| II.1.1 Löschfahrzeug (LF 16-TS) | 75,00 € |
| II.1.2 Löschfahrzeug (LF 8) | 70,00 € |
| II.2. Fahrzeugtechnische Hilfeleistung/Fahrzeuge | |
| II.3. Spezialhängefahrzeuge | |
| II.3.1 Tragkraftspritzenanhänger (TSA) | 36,00 € |
| II.3.2 Schlauchtransportanhänger (STA) | 10,00 € |
| II.4. Sonstige Fahrzeuge | |
| II.4.1 Einsatzleitwagen, normal (ELW 1) | 25,00 € |
| II.5. Geräte- und Ausrüstungsgegenstände | |
| II.5.1 Beleuchtungsgerät mit Notstromaggregat | 12,00 € |
| II.5.2 Tragkraftspritze | 20,00 € |
| II.5.3 Atemschutzgerät | 35,00 € |

| | | |
|---|-----------------------------------|---------|
| II.5.4 | Tauchpumpe | 10,00 € |
| II.6. Behälter und sonstige Geräte | | |
| II.6.1 | Auffangbehälter bis 100 Liter | 7,00 € |
| II.6.2 | Auffangbehälter 100 bis 500 Liter | 10,00 € |
| II.6.3 | Handumfüllpumpe | 5,00 € |
| II.6.4 | A-Saugschlauch | 8,00 € |
| II.6.5 | B-Druckschlauch | 5,00 € |
| II.6.6 | C-Druckschlauch | 3,00 € |
| II.6.7 | Gulliabdichtkissen | 10,00 € |
| II.6.8 | Wasserstrahlpumpe | 8,00 € |
| II.6.9 | Standrohr mit Schlüssel | 12,00 € |
| II.6.10 | Verteiler | 8,00 € |
| II.6.11 | Strahlrohr | 10,00 € |
| II.6.12 | Übergangsstück | 5,00 € |
| II.6.13 | Kübelspritze | 5,00 € |
| II.6.14 | Schlauchbrücken - Paar | 10,00 € |

III. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr

Hierunter fallen alle Prüf- und Reparaturkosten, Lehrkosten für Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des Brandschutzgesetzes sowie die Stückkosten für verbrauchtes Material der Feuerwehr. Die Stunde einer Unter-richtseinheit entspricht 45 Minuten.

III.1 Reinigungs-, Prüf- und Reparaturarbeiten

- III.1.1 Für erforderliche eigene Reinigungs-, Prüf- und Reparaturarbeiten von Ausrüstung und Material erfolgt eine Berechnung nach I. dieser Anlage.
- III.1.2 Die beim Einsatz anfallenden Reinigungs-, Prüf- und Reparaturarbeiten für Schläuche, Druckluftatmer (einschl. Füllen der Atemluftflaschen), Atemschutzmasken, Chemikalienschutzanzü-

gen und weiterer Spezialausrüstung werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten der damit beauftragten Stellen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % weiterberechnet.

III.2. Belehrungen

- III.2.1 Stundenvergütung Brandschutzbelehrung 22,00 €
- III.2.2 Vor- und Nachbereitungszeitkosten 22,00 €
- III.2.3 Fahrtkosten pro Kilometer der An- und Abfahrt 0,35 €/km

III.3. Kosten für Material, Entsorgung und Lagerung

- III.3.1 Kosten für Verbrauchsmaterial werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % weiterberechnet.
- III.3.2 Kosten für Entsorgung, Lagerung u.ä. werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten weiterberechnet.

III.4. Kosten für das Ausleihen von Geräten und Ausrüstungsgegenständen

- III.4.1 Ausgeliehene Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in sauberem, funktionstüchtigem und gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, werden personelle Leistungen nach I. dieser Anlage jeweils voll berechnet.
- III.4.2 Für beschädigte oder verloren gegangene Ausleihgegenstände haftet der Ausleiher.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leubnitz, den 17.12.2003
Michaelis - Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mehltheuer

Gemeinde Mehltheuer
Bernsgrüner Straße 18
08539 Mehltheuer

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) und § 21 Absatz 1, 2, 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.1998 (SächsGVBl. S. 54) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Mehltheuer in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mehltheuer vom 16.11.2001

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mehltheuer vom 16.11.2001 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Kostenersatzungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der Feuerwehr Mehltheuer erhält folgende Fassung:

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr Mehltheuer

I. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereintrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereintrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 7 SächsBrandschG durchführen zu können. Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der

Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Kostenerstattungs-/Gebührenpflichtigen getragen.

I.1. Ehrenamtliches Personal

Aufwendungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichen Personal wird als Pauschale in Höhe von 22,00 €/h verlangt. Entsteht darüber hinaus dem Träger der Feuerwehr ein Aufwand durch die Verpflichtung zur Erstattung von Verdienstausschlag oder der Fortzahlung von Arbeitsentgelt, so sind die tatsächlichen Stundenkosten maßgebend.

II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

Verrechnungssätze je Stunde

II.1. Löschfahrzeuge

- II.1.1 Löschfahrzeug (LF 8/6) 70,00 €
- II.1.2 Kleintanklöschfahrzeug (KTLF) 65,00 €
- II.1.3 Kleinlöschfahrzeug (KLF) 50,00 €

II.2. Fahrzeugtechnische Hilfeleistung/Fahrzeuge

- II.2.1 Gerätewagen - Nachschub (GW-N) 26,00 €

II.3. Spezialhängefahrzeuge

- II.3.1 Tragkraftspritzenanhänger (TSA) 36,00 €
- II.3.2 Schlauchtransportanhänger (STA) 10,00 €

II.4. Sonstige Fahrzeuge

II.5. Geräte- und Ausrüstungsgegenstände

- II.5.1 Beleuchtungsgerät mit Notstromaggregat 12,00 €
- II.5.2 Tragkraftspritze 20,00 €
- II.5.3 Seilwinde 12,00 €
- II.5.4 Atemschutzgerät 35,00 €
- II.5.5 Tauchpumpe 10,00 €

II.6. Behälter und sonstige Geräte

- II.6.1 Auffangbehälter bis 100 Liter 7,00 €
- II.6.2 Auffangbehälter 100 bis 500 Liter 10,00 €
- II.6.3 Auffangbehälter ab 500 Liter 15,00 €
- II.6.4 Handumfüllpumpe 5,00 €

| | | |
|---------|-------------------------|---------|
| II.6.5 | A-Saugschlauch | 8,00 € |
| II.6.6 | B-Druckschlauch | 5,00 € |
| II.6.7 | C-Druckschlauch | 3,00 € |
| II.6.8 | D-Druckschlauch | 2,00 € |
| II.6.9 | Gulliabdichtkissen | 10,00 € |
| II.6.10 | Wasserstrahlpumpe | 8,00 € |
| II.6.11 | Standrohr mit Schlüssel | 12,00 € |
| II.6.12 | Verteiler | 8,00 € |
| II.6.13 | Strahlrohr | 10,00 € |
| II.6.14 | Übergangsstück | 5,00 € |
| II.6.15 | Kübelspritze | 5,00 € |
| II.6.16 | Schlauchbrücken - Paar | 10,00 € |

III. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr

Hierunter fallen alle Prüf- und Reparaturkosten, Lehrkosten für Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des Brandschutzgesetzes sowie die Stückkosten für verbrauchtes Material der Feuerwehr. Die Stunde einer Unter-richtseinheit entspricht 45 Minuten.

III.1 Reinigungs-, Prüf- und Reparaturarbeiten

- III.1.1 Für erforderliche eigene Reinigungs-, Prüf- und Reparaturarbeiten von Ausrüstung und Material erfolgt eine Berechnung nach I. dieser Anlage.
- III.1.2 Die beim Einsatz anfallenden Reinigungs-, Prüf- und Reparaturarbeiten für Schläuche, Druckluftatmer (einschl. Füllen der Atemluftflaschen), Atemschutzmasken, Chemikalienschutzanzügen und weiterer Spezialausrüstung werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten der damit beauftragten Stellen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % weiterberechnet.

III.2. Belehrungen

- III.2.1 Stundenvergütung Brandschutzbelehrung 22,00 €
- III.2.2 Vor- und Nachbereitungszeitkosten 22,00 €
- III.2.3 Fahrtkosten pro Kilometer der An- und Abfahrt 0,35 €/km

III.3. Kosten für Material, Entsorgung und Lagerung

- III.3.1 Kosten für Verbrauchsmaterial werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % weiterberechnet.
- III.3.2 Kosten für Entsorgung, Lagerung u.ä. werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten weiterberechnet.

III.4. Kosten für das Ausleihen von Geräten und Ausrüstungsgegenständen

- III.4.1 Ausgeliehene Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in sauberem, funktionstüchtigem und gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, werden personelle Leistungen nach I. dieser Anlage jeweils voll berechnet.
- III.4.2 Für beschädigte oder verloren gegangene Ausleihgegenstände haftet der Ausleiher.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mehltheuer, den 12.12.2003
Meinel - Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Syrau

Gemeinde Syrau
Höhlenberg 10
08548 Syrau

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) und § 21 Absatz 1, 2, 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.1998 (SächsGVBl. S. 54) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Syrau in seiner Sitzung am 25.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Syrau vom 19.12.2001

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Syrau vom 19.12.2001 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der Feuerwehr Syrau erhält folgende Fassung:

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr Syrau

I. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereintrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereintrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 7 SächsBrandschG durchführen zu können. Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Kostenerstattungs-/Gebührenpflichtigen getragen.

I.1. Ehrenamtliches Personal

Aufwendungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichen Personal wird als Pauschale in Höhe von 22,00 €/h verlangt. Entsteht darüber hinaus dem Träger der Feuerwehr ein Aufwand durch die Verpflichtung zur Erstattung von Verdienstausfall oder der Fortzahlung von Arbeitsentgelt, so sind die tatsächlichen Stundenkosten maßgebend.

II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

Verrechnungssätze je Stunde

II.1. Löschfahrzeuge

- II.1.1 Löschfahrzeug (LF 16/12) 95,00 €
- II.1.2 Löschfahrzeug (LF 16-TS) 75,00 €
- II.1.3 Löschfahrzeug (LF 8-TF) 70,00 €

II.2. Fahrzeugtechnische Hilfeleistung/Fahrzeuge

- II.2.1 Drehleiter (DLK 30) 100,00 €

II.3. Spezialhängefahrzeuge

- II.3.1 Tragkraftspritzenanhänger (TSA) 36,00 €
- II.3.2 Schlauchtransportanhänger (STA) 10,00 €

II.4. Sonstige Fahrzeuge

- II.4.1 Einsatzleitwagen, normal (ELW 1) 25,00 €

II.5. Geräte- und Ausrüstungsgegenstände

- II.5.1 Beleuchtungsgerät mit Notstromaggregat 12,00 €
- II.5.2 Rollgliss (Abseilgerät) 20,00 €
- II.5.3 Tragkraftspritze 20,00 €
- II.5.4 Rauchabzugsgerät/Ventilator 30,00 €
- II.5.5 Atemschutzgerät 35,00 €
- II.5.6 Tauchpumpe 10,00 €

II.6. Behälter und sonstige Geräte

- II.6.1 Auffangbehälter bis 100 Liter 7,00 €
- II.6.2 Auffangbehälter 100 bis 500 Liter 10,00 €
- II.6.3 A-Saugschlauch 8,00 €
- II.6.4 B-Druckschlauch 5,00 €
- II.6.5 C-Druckschlauch 3,00 €
- II.6.6 Gulliabdichtkissen 10,00 €
- II.6.7 Wasserstrahlpumpe 8,00 €
- II.6.8 Standrohr mit Schlüssel 12,00 €

| | | |
|---------|------------------------|---------|
| II.6.9 | Verteiler | 8,00 € |
| II.6.10 | Strahlrohr | 10,00 € |
| II.6.11 | Übergangsstück | 5,00 € |
| II.6.12 | Kübelspritze | 5,00 € |
| II.6.13 | Schlauchbrücken - Paar | 10,00 € |

| | | |
|---------|---|-----------|
| III.2.2 | Vor- und Nachbereitungszeitkosten | 22,00 € |
| III.2.3 | Fahrtkosten pro Kilometer der An- und Abfahrt | 0,35 €/km |

- III.3. Kosten für Material, Entsorgung und Lagerung
- III.3.1 Kosten für Verbrauchsmaterial werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % weiterberechnet.
- III.3.2 Kosten für Entsorgung, Lagerung u.ä. werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten weiterberechnet.
- III.4. Kosten für das Ausleihen von Geräten und Ausrüstungsgegenständen
- III.4.1 Ausgeliehene Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in sauberem, funktionstüchtigem und gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, werden persönliche Leistungen nach I. dieser Anlage jeweils voll berechnet.
- III.4.2 Für beschädigte oder verloren gegangene Ausleihgegenstände haftet der Ausleiher.

III. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr

Hierunter fallen alle Prüf- und Reparaturkosten, Lehrkosten für Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des Brandschutzgesetzes sowie die Stückkosten für verbrauchtes Material der Feuerwehr. Die Stunde einer Unter-richtseinheit entspricht 45 Minuten.

III.1 Reinigungs-, Prüf- und Reparaturarbeiten

- III.1.1 Für erforderliche eigene Reinigungs-, Prüf- und Reparaturarbeiten von Ausrüstung und Material erfolgt eine Berechnung nach I. dieser Anlage.
- III.1.2 Die beim Einsatz anfallenden Reinigungs-, Prüf- und Reparaturarbeiten für Schläuche, Druckluftatmer (einschl. Füllen der Atemluftflaschen), Atemschutzmasken, Chemikalienschutzanzügen und weiterer Spezialausrüstung werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten der damit beauftragten Stellen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % weiterberechnet.

III.2. Belegungen

- III.2.1 Stundenvergütung Brandschutzbelehrung 22,00 €

Syrau, den 26.11.2003
Schulz - Bürgermeister

Gemeinde Syrau
Höhlenberg 10
08548 Syrau

Öffentliche Bekanntmachung

Hauptsatzung

Auf Grund von § 4 Absatz 2 i. V. m. § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Syrau am 25.11.2003 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende **Hauptsatzung** beschlossen:

Abschnitt I Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde

Die Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

Abschnitt III Bürgermeister

§ 3 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 4 Aufgaben des Bürgermeisters

- Der Bürgermeister hat den Gemeinderat über alle wichtigen, die Ge-

meinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten in jeder Sitzung umfassend zu informieren. Das gilt auch für Planungsabsichten und den laufenden Stand der Planungen.

- Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall,
 - die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500,00 € im Einzelfall,
 - die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Aushilfsangestellten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 - die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
 - die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500,00 € im Einzelfall,
 - die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 €,
 - den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 € beträgt,
 - die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 500,00 € im Einzelfall,
 - Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 € im Einzelfall,
 - die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall,
 - die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluß der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

§ 5 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

Abschnitt IV Schlußbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntma-

Gemeinde Syrau
Höhlenberg 10
08548 Syrau

Satzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Syrau Drachenhöhle Windmühle

Aufgrund von § 3 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Eigenbetriebesgesetzes vom 19.04.1994 (SächsGVBL vom 06.05.1994) und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21.04.1993 (SächsGVBL vom 30.04.93) hat der Gemeinderat Syrau am 25.11.2003 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand, Zweck und Name

- (1) Der Betrieb der gewerblichen Art der Gemeinde Syrau Drachenhöhle und Windmühle, wird zu einem Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Sächsischen Eigenbetriebesgesetzes und dieser Satzung zusammengefasst.
- (2) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist:
 - die Erhaltung des Naturdenkmals Drachenhöhle
 - die Erhaltung des technischen Denkmals Windmühle
 - die gezielte Erweiterung und Bekanntmachung geologischen und technischen Wissens über die Drachenhöhle und die Windmühle Syrau.
- (4) Der Eigenbetrieb führt den Namen Betrieb der Gemeinde Syrau Drachenhöhle und Windmühle.

§ 2 Mittelherkunft

Die zur Erfüllung des Eigenbetriebszweckes notwendigen Mittel werden bestritten aus:

1. Einnahmen aus Eintrittsgeldern der Drachenhöhle und Windmühle
2. Spenden und sonstigen Zuwendungen
3. Erträgen aus Vermögen des Eigenbetriebes
4. Fördermitteln der öffentlichen Hand

§ 3 Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind:

1. der Gemeinderat
2. der Betriebsausschuss
3. der Bürgermeister
4. die Betriebsleitung

§ 4 Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über:
 - a) die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und die Berufung von beratenden Ausschussmitgliedern,
 - b) die Bestellung der Betriebsleitung,
 - c) den Erlass von Satzungen,
 - d) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung von Betriebszweigen, die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Zweckverbänden,
 - e) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - f) die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges oder mehrere wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 5.000 € übersteigt,
 - g) den Abschluss von Vergleichen, wenn sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 - h) Freiwilligkeitsleistungen sowie den Verzicht auf fällige Ansprüche und Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Betrag im Einzelfall 500 € übersteigt,
 - i) den Abschluss von Konzessionsverträgen und Energielieferungsverträgen mit Weiterverteilern.
- (2) Seine Aufgaben nach § 9 Abs. 2 SächsEigBG bleiben unberührt.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Es wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 41 SächsGemO mit zugleich beratender Funktion gebildet. Ihm gehören 4 Mitglieder des Gemeinderates und berufene Bürger an.
- (2) Er führt den Namen Betriebsausschuss des Betriebes der Gemeinde Syrau Drachenhöhle-Windmühle.
- (3) Für die Bildung des Ausschusses gelten die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung.

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet abschließend, soweit nicht nach § 4 der Gemeindeordnung oder nach § 9 die Betriebsleitung zuständig ist, über

chung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Syrau vom 15.03.1994 außer Kraft.

Syrau, den 26.11.2003
Schulz - Bürgermeister

- a) die Festsetzung allgemeiner Leistungs- und Lieferbedingungen
 - b) die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 2.500 bis 4.999 € betragen,
 - c) den Abschluss von Vergleichen, wenn sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 - d) Freiwilligkeitsleistungen sowie den Verzicht auf fällige Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Betrag im Einzelfall zwischen 250 und 500 € liegt,
 - e) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan,
 - f) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind und den Betrag von 500 € übersteigen,
 - g) über die in § 10 Abs. 4 genannten Personalangelegenheiten.
- (3) Bei Entscheidungen nach Abs. 2 e) und f) ist der Finanzausschuss zu beteiligen. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen trifft der Gemeinderat die abschließende Entscheidung.

§ 7 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer Frist und Form einberufenen Sitzung des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die ordentliche Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen und Mißstände zu beseitigen.
- (3) Der Bürgermeister muß anordnen, daß Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, daß Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

§ 8 Betriebsleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Er trägt den Titel: Leiter des Betriebes der Gemeinde Syrau Drachenhöhle-Windmühle.

§ 9 Aufgaben des Betriebsleiters

- (1) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb, soweit im SächsEigBG oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen oder Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Die Betriebsleitung entscheidet auch über die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes und über sonstige Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung der Gemeinderat, der Betriebsausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Der Betriebsleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses, sowie die Entscheidungen des Bürgermeisters soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder in einem bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt hat.
- (4) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Er hat insbesondere
 1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten.
 2. unverzüglich dem GR zu berichten und die Zustimmung des Betriebsausschusses einzuholen, wenn
 - a) unabwiesbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abzuweichen ist,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muß.
- (5) Die Beauftragung von Bediensteten mit der Vertretung der Betriebsleitung ebenso wie die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.
- (6) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung von befristeten Bediensteten und geringfügige Beschäftigten im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

§ 10 Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.

- (2) Für die Ernennung und Entlassung von Angestellten beim Eigenbetrieb gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- (3) Über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von "ständigen" Angestellten und die Eingruppierung von "befristet ausgewiesenen Stellen" entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (§ 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsGemO) und nach Vorberatung im Betriebsausschuss.
- (4) In den Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Personalentscheidung zu hören. § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsGemO ist anzuwenden.
- (5) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 11 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 60 SächsGemO werden von dem Betriebsleiter allein unterzeichnet.
- (3) Der Betriebsleiter zeichnet unter dem Namen Betriebsleiter ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

§ 12 Mittelverwendung

Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Der Eigenbetrieb darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Haushaltjahr der Gemeinde.

§ 14 Auflösung oder Liquidation

Die Auflösung des Eigenbetriebes kann nur durch den Gemeinderat beschlossen werden. Falls der Gemeinderat nichts anderes beschließt, sind der Bürgermeister und der Betriebsleiter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Die Gemeinde erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 15 Steuerklausel

Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Gemeinde angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zu vergüten. § 14 Satz 2 SächsEigBVO bleibt unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die nach § 3 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 19.04.1994 (SächsGVBL vom 06.05.1994) und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21.04.1993 (SächsGVBL vom 30.04.1993) durch den Gemeinderat Syrau am 25.11.1997 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossenen Betriebsatzung außer Kraft.

Syrau, den 26.11.2003
Schulz - Bürgermeister

Verwaltungsverband Rosenbach:

Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer

Telefon: 037431/869-0

Telefax: 037431/869-29

Internet: <http://www.vv-rosenbach.de>

E-mail: post@vv-rosenbach.de

<http://www.rosenbach.info>

Öffnungszeiten:

| | | |
|------------------------|--|-------------------------|
| Montag und Mittwoch | 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr | 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
| Dienstag | 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr | 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Donnerstag und Freitag | 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen) | |

sowie nach telefonischer Vereinbarung !

Gemeindeverwaltung Leubnitz:

Am Park 1, 08539 Leubnitz

Telefon: 037431/3424

Telefax: 037431/86030

Internet: <http://www.leubnitz-vogtland.de>

E-mail: leubnitz@web.de

Öffnungszeiten:

| | |
|-----------------------|-------------------------|
| Montag bis Donnerstag | 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr |
| zusätzlich Donnerstag | 16:30 Uhr bis 17.30 Uhr |

Gemeindeverwaltung Mehltheuer:

Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer

Telefon: 037431/869-10

Telefax: 037431/869-19

Internet: <http://www.mehltheuer.de>

E-mail: post@mehltheuer.de

Öffnungszeiten:

| | | |
|---------------------|-------------------------|-------------------------|
| Montag und Mittwoch | 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr | 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
| Dienstag | 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr | 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr |

Gemeindeverwaltung Syrau:

Höhlenberg 10, 08548 Syrau

Telefon: 037431/809-0

Telefax: 037431/809-12

Internet: <http://www.syrau.de>

E-mail: syrau@t-online.de

Öffnungszeiten:

| | |
|-----------------------|---|
| Montag und Donnerstag | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| zusätzlich Dienstag | 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr - Bürgermeister (16:00 Uhr bis 18.00 Uhr) |

Impressum:

Herausgeber:

Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer

Inhaltliche Verantwortung:

| | |
|---|---------------------------------------|
| - für den Verwaltungsverband Rosenbach: | der Verbandsvorsitzende Thomas Meinel |
| - für die Gemeinde Leubnitz: | der Bürgermeister Johannes Michaelis |
| - für die Gemeinde Mehltheuer: | der Bürgermeister Peter Meinel |
| - für die Gemeinde Syrau: | der Bürgermeister Achim Schulz |

Erscheinungsfolge:

monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats

Bezugsmöglichkeiten:

kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei

- Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer
- Gemeindeverwaltung Leubnitz, Am Park 1, 08539 Leubnitz
- Gemeindeverwaltung Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer
- Gemeindeverwaltung Syrau, Höhlenberg 10, 08548 Syrau

Einzelbezug:

Einzelexemplare können bezogen werden beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer zum Preis von 3,00 €.